jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/8/29 12Os104/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.1985

Norm

StGB §3 B15
StGB §136

Rechtssatz

Verhaltensweisen, welche zwar eine strafbare Handlung (hier § 136 Abs 1 und Abs 2 StGB) verwirklichen, aber in Ausübung eines anerkannten Brauchtums (um dem Bräutigam am Hochzeitstag einen "Streich" zu spielen) gesetzt werden, mangelt es am deliktstypischen Handlungsunrecht, sofern die damit verbundene Rechtsgutbeeinträchtigung bloß unerheblich ist und die Brauchtumsausübung nicht nur als Vorwand dient.

Entscheidungstexte

- 12 Os 104/85
  Entscheidungstext OGH 29.08.1985 12 Os 104/85
  Veröff: RZ 1986/12 S 17

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0089811

Dokumentnummer

JJR_19850829_OGH0002_0120OS00104_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at